

Sitzung vom 27. Februar 2008

256. Anfrage (Erfassung besonderer Belastungen von Gemeinden)

Die Kantonsräte Ueli Annen, Illnau-Effretikon, und Rolf Steiner, Dietikon, haben am 10. Dezember 2007 folgende Anfrage eingereicht:

Der Vernehmlassungsvorschlag für einen neuen Finanzausgleich wird gegenwärtig in verschiedensten Gremien ausgedehnt und kontrovers diskutiert. Dabei fällt auf, dass in Bezug auf die Lastenausgleichsmechanismen Vorstellungen geäußert werden, deren Grundlagen für die Öffentlichkeit nicht geklärt sind.

Mit Blick auf die Diskussion der Vorlage in Kommission und Parlament bitten wir den Regierungsrat um Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Gibt es Modelle, mit denen die exogenen Belastungen von Gemeinden, soweit sie finanzielle Folgen haben, objektiv erfasst und dargestellt werden können?
2. Könnte ein solches Modell für den ganzen Kanton Zürich (unter Einbezug der zwei grossen Städte oder allenfalls ohne sie) als Alternative zu den vorgeschlagenen Sonderlastregelungen angewendet werden?
3. Wenn nein, wurde die Möglichkeit geprüft, wenigstens in Teilbereichen ein indikatorengestütztes Belastungsdiagramm zu erstellen, welches mit den tatsächlich notwendigen Aufwendungen korreliert (z. B. geografische Ausdehnung, Topografie, Demografie)? Wie beurteilt der Regierungsrat die Anwendungsmöglichkeit in Einzelbereichen?

Wir bitten den Regierungsrat, die Antworten soweit als möglich mit konkreten Beispielen unterschiedlicher Gemeinden zu konkretisieren.

Auf Antrag der Direktion der Justiz und des Innern

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Ueli Annen, Illnau-Effretikon und Rolf Steiner, Dietikon, wird wie folgt beantwortet:

Allgemeine Ausführungen zur Erarbeitung des neuen Finanzausgleichsmodells erfolgten in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 376/2007 betreffend Landschaftsschutz als exogen verursachte Sonderlast. Auf diese Ausführungen wird hier verwiesen.

Zu Frage 1:

Die Bezeichnung von Sonderlasten als «objektiv exogene Ursachen» einer überdurchschnittlichen finanziellen Belastung kann nicht für alle Gemeinden verallgemeinert werden. Grundsätzlich sind damit lediglich definitorisch zu erfassende besondere Belastungen gemeint, die bei einzelnen Gemeinden in einzelnen Bereichen auftreten.

Zu Frage 2:

Zeigen solche besondere Belastungen ausnahmsweise eine beobachtbare Systematik, können sie mit einem separaten Instrument ausgeglichen werden. Im vorliegenden Finanzausgleichsmodell sind dies der Schülerlastenausgleich sowie (mit Einschränkungen) der Zentrumslastenausgleich.

Der wesentliche Teil der Sonderlasten, die in der Praxis auf den Haushalt einer Gemeinde entscheidenden Einfluss haben, ist jedoch typischerweise nicht in einer wissenschaftlich fundierten Systematik abschliessend erfassbar. Mit dem Instrument «Allgemeiner Sonderlastenausgleich» wird daher ein Gefäss zur Verfügung gestellt, mit dem die je individuelle Belastungssituation durch unbeeinflussbare Rahmenbedingungen im Interesse eines fairen Wettbewerbes ausgeglichen werden kann.

Zu Frage 3:

Neben der fehlenden Allgemeingültigkeit von Kriterien einer Sonderlast darf auch die Gefahr erneuter Fehlanreize, die Abhängigkeiten der Gemeinden vom Finanzausgleich zementieren, nicht unterbewertet werden. Das neue Ausgleichsmodell dient daher vor allem der vom Regierungsrat formulierten Vorgabe der Stärkung der Gemeinden.

Nach einer ersten Auswertung der Vernehmlassungsantworten wird aber eine allfällige Anpassung des Instruments des Lastenausgleichs nochmals überprüft.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

Husi